

„Zur Zukunft der Promotion“
Resolution des 58. DHV-Tages in Stuttgart

1. Promotion als Qualifikationsnachweis

Die Promotion ist in den meisten akademischen Fächern weltweit der Nachweis, dass der Absolvent eines wissenschaftlichen Studiums zu einer selbständigen, größeren wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. Der Promotion kommt als Qualifikationsnachweis große Bedeutung für die berufliche Praxis zu. Darüber hinaus ist sie die Regelvoraussetzung für den Beruf des Wissenschaftlers. Die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören zum Kernbereich der Universität und zu den Kernaufgaben des Universitätslehrers (vgl. die Resolution des 52. DHV-Tages vom 10. April 2002: „Die Promotion“).

2. Vielfalt statt Reglementierung

Unterschiedliche Fächerkulturen, besondere Gegebenheiten an den einzelnen Fakultäten und Universitäten sowie individuelle Wünsche und Lebenssituationen von Doktoranden müssen bei der Promotion berücksichtigt werden. Gerade in der Doktorandenphase sind Vielfalt und Offenheit der Gestaltungsmöglichkeiten kennzeichnend für den Charakter wissenschaftlicher Tätigkeit. Durch den Wettbewerb um die besten Promovenden zwischen Graduiertenkollegs, universitären Doktorandenprogrammen und anderen Wegen zur Promotion wird die wissenschaftliche Qualität gefördert. Der Deutsche Hochschulverband fordert, die Promotionskulturen zu erhalten und von gesetzlichen Reglementierungen der Promotionsphase Abstand zu nehmen. Dies gilt vor allem für Pläne, im Zuge des Bologna-Prozesses die Promotion in ein verschultes

Promotionsstudium umzuwandeln. Es ist Aufgabe der Universität, im Rahmen ihrer Autonomie über die Ausgestaltung der Promotion zu befinden.

3. **Durchlässigkeit statt Profilverwischung**

Das Promotionsrecht ist ein *proprium* der Universität und ihr gleichstehender Hochschulen, also ein Alleinstellungsmerkmal, das die Universitäten von den Fachhochschulen, aber auch von anderen Wissenschaftseinrichtungen unterscheidet. Universitäten und Fachhochschulen haben verschiedene, sich ergänzende Aufgaben: auf universitärer Seite Grundlagenforschung und Ausbildung durch Wissenschaft, auf der Seite der Fachhochschulen anwendungsorientierte und praxisnahe Ausbildung. Das Promotionsrecht ist damit auch ein wesentliches Mittel zur Profilbildung der einzelnen Hochschularten. Die Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen würde zu einer Nivellierung der verschiedenen Hochschularten, einer Verwischung ihrer unterschiedlichen Aufgaben in Ausbildung und Wissenschaft und damit zu einer Schwächung des deutschen Wissenschaftssystems insgesamt führen. Daher plädiert der Deutsche Hochschulverband für die Beibehaltung eines exklusiven Promotionsrechts für die Universitäten und ihnen gleichstehende Hochschulen. Um qualifizierten Fachhochschul-Absolventen die Promotion zu ermöglichen, sind in den Hochschulgesetzen der Länder und darauf aufbauend in den Promotionsordnungen der Universitäten Regelungen getroffen worden. Der Deutsche Hochschulverband begrüßt die damit geschaffene Durchlässigkeit im tertiären Bildungssektor und ermutigt die Fakultäten, von diesen Möglichkeiten mehr als bisher Gebrauch zu machen.

4. **Bessere Verklammerung statt Promotionsrecht außeruniversitärer Forschungseinrichtungen**

Der Deutsche Hochschulverband beobachtet mit großer Sorge, dass in Deutschland die hochqualifizierte, international wettbewerbsfähige Forschung zu einem erheblichen Teil in außeruniversitären Einrichtungen stattfindet. Die Universität wird demgegenüber immer mehr als Ort der wissenschaftlichen Ausbildung und immer weniger als Stätte von Forschung und Innovation verstanden. Universitäre Forschung und Lehre gehören jedoch zusammen: Nur eine Lehre, die sich ständig aus der Forschung aktualisiert und erneuert, ist eine universitäre Lehre. Exzellente Forscher müssen daher grundsätzlich auch akademische Lehrer sein, denen die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses obliegt. Außeruniversitäre Einrichtungen, selbst wenn sie

Spitzenforschung betreiben, können ein solches Umfeld, in dem sich Forschung und Lehre durchdringen, nicht bieten. Vor diesem Hintergrund ist ihr Streben nach einem eigenständigen Promotionsrecht zurückzuweisen – auch wenn sie sich formal der Unterstützung einer Universität versichern. Erfolg versprechend ist nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes der umgekehrte Weg, dessen Richtigkeit nicht zuletzt durch die zweite Förderlinie des Exzellenzwettbewerbs bestätigt wurde: Die außeruniversitäre Forschung muss enger mit der universitären Forschung und Lehre verklammert werden. Bessere Zusammenarbeit statt Ausdehnung des Promotionsrechts auf außeruniversitäre Einrichtungen lautet die Forderung des Deutschen Hochschulverbandes.

5. Wider die Befristung des Promotionsrechts

Der Deutsche Hochschulverband weist die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft vorgetragene Überlegung zurück, das Promotionsrecht zu befristen und an das Instrument eines hochschulinternen Qualitätssicherungssystems mit externer Systemakkreditierung zu binden. Eine Universität, die die Heranbildung und Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses nicht mehr zu ihren vornehmlichen Aufgaben zählen kann, verliert ihren Charakter und ihr Profil als Universität. Eine Aufspaltung in Universitäten, die wissenschaftlichen Nachwuchs ausbilden dürfen, und Universitäten, denen dies vorenthalten wird, steht dem Gedanken eines wettbewerblich ausgerichteten Hochschulwesens entgegen: Echter Wettbewerb ist nur unter gleichen Rahmenbedingungen möglich. Das Promotionsrecht ist ein originäres Recht der Universitäten. Es ist keine Leistungsprämie, die von Behörden oder behördenähnlichen Institutionen gewährt wird. Der Vorschlag eines befristeten Promotionsrechts zeugt von mangelndem Verständnis, was die Universität seit 600 Jahren eigentlich ausmacht. Er ist zudem autonomiefeindlich, weil er die Fremdbestimmung außeruniversitärer Einrichtungen beflügelt. Universität und Bundesland stehen im Übrigen bis hin zur Schließung andere Mittel zur Verfügung, um auf unzureichende Forschungsleistungen von Fakultäten zu reagieren. Darüber hinaus sind die Fakultäten, die Fakultätentage und die Fachgesellschaften aufgerufen, die international wettbewerbsfähigen Standards für die Qualität einer Promotion festzulegen und weiterzuentwickeln.

6. Persönliche Förderung statt entpersonalisierte Zuweisung

Für die Betreuung und Förderung einer Promotion ist nicht eine anonyme Institution „Universität“, sondern der einzelne Hochschullehrer verantwortlich. Die Erfahrung zeigt, dass viele Promotionen nur aufgrund des persönlichen Einsatzes der Hochschullehrer zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht worden sind. Der Deutsche Hochschulverband lehnt daher die Ablösung des persönlichen Doktoranden-Verhältnisses zugunsten einer entpersonalisierten Zuweisung der Doktoranden an die Fakultät als wissenschaftsinadäquat und weltfremd ab.

7. Qualitätssicherung als Aufgabe der Hochschullehrer

Die Betreuung und Förderung von Doktoranden ist nicht in allen Universitäten gleich gut und intensiv. Das hat unterschiedliche Gründe. Der Deutsche Hochschulverband strebt deshalb an, mit dem Doktoranden-Netzwerk „Thesis“ in den nächsten Monaten eine Best-practice-Vereinbarung abzuschließen, die Rechte und Pflichten von Doktoranden und Hochschullehrern als Gemeinschaft von Forschenden festlegt.

8. Wider die Promotionsberatung

Bereits 1994 hat sich der DHV-Tag in einer Resolution dafür ausgesprochen, in den Promotionsordnungen Vorkehrungen zu treffen, um den prosperierenden Markt der Promotionsberatung einzudämmen. Ungeachtet einzelner Erfolge, wie z.B. die Selbstreinigung der Juristischen Fakultät an der Universität Hannover und die Übernahme der konkreten Vorschläge des Hochschulverbandes von vielen Fakultäten, blüht das Geschäft der Promotionsberatung weiterhin, wie ein Blick in die entsprechenden Kleinanzeigen jeder Tageszeitung belegt. Der Hochschulverband erneuert seinen Aufruf an die Fakultäten, der Promotionsberatung durch entsprechende Änderungen ihrer Promotionsordnungen den Nährboden zu entziehen, und ruft darüber hinaus alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf, in Promotionsverfahren wachsam zu sein und jedem Verdachtsmoment, dass ein Promovend die von ihm vorgelegte Dissertation nicht oder nicht vollständig selbst erbracht hat, ohne Zögern nachzugehen. Immerhin steht der Ruf der verleihenden Institution Universität auf dem Spiel.

Stuttgart, 11. März 2008